

Überparteiliche Wählergemeinschaft der Kreisstadt Erbach e.V.
(Ü W G)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Überparteiliche Wählergemeinschaft der Kreisstadt Erbach e.V “. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in 64711 Erbach/Odw.

§ 2 Vereinszweck

1. Die ÜWG steht auf dem Boden des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung.
2. Die ÜWG bezweckt in der Stadt Erbach eine parteipolitisch ungebundene ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Einwohner der Stadt Erbach liegende kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten.
3. Die ÜWG nimmt an den Gemeinde- und falls Ortsbeiräte bestehen – an den Ortsbeiratswahlen teil. Sie stellt hierfür einige Kandidaten auf.
4. Die ÜWG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive (fördernde) Mitglieder.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche wahlberechtigte Person werden, welche ihren Wohnsitz in Erbach hat.
3. Passives Mitglied kann jede Person werden. Bei natürlichen Personen ist die Vollendung des 16. Lebensjahres Voraussetzung. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Mitgliedsaufnahme erfolgt auf Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein solcher Beschluss gilt, solange nicht eine Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist.
2. Beiträge sind von den Mitgliedern innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung. Diese bedarf der Schriftform und ist an den Vereinsvorstand zu richten. Sie ist jederzeit zulässig und wirkt sofort. Der Austritt berührt jedoch nicht die Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages für das jeweils laufende gesamte Geschäftsjahr.
 - b) Durch Streichung der Mitgliedschaft, diese erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, wenn das Vereinsmitglied mit der Zahlung trotz

Mahnung im Rückstand ist. Dem Verein ist es freigestellt, die Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten und weitere fällig werdende Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Die Streichung einer Mitgliedschaft berührt den Anspruch auf Zahlung, des bis dahin fällig gewordenen Mitgliedsbeitrag, nicht.

- c) Durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder in seiner Person selbst ein wichtiger Grund vorliegt.
 - d) Durch Tod.
2. Im Falle der Streichung oder des Ausschlusses ist der entsprechende Vorstandsbeschluss dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Ein solcher Antrag bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat sodann in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung nach Zugang eines solchen Antrags die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist sodann endgültig. Ab dem Zeitpunkt, an welchem das auszuschließende Mitglied über einen Ausschließungs- und Streichungsbeschluss des Vorstandes unterrichtet ist, ruht die Mitgliedschaft.
 3. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr bestehen, sofern nicht der erweiterte Vorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 6 Organe

Die Organe der ÜWG sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Fraktion der ÜWG in der Stadtverordnetenversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter der Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Verhinderte Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch schriftlich bevollmächtigte andere Mitglieder vertreten lassen.
2. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer schriftlich einzureichen. Über Anträge, die verspätet oder erst in der Versammlung gestellt werden, ist abzustimmen, ob diese zur Behandlung zugelassen werden sollen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden, den Bericht des Schatzmeisters über die Jahresabrechnung sowie sonstige Berichte über Aktivitäten des Vorstandes und Beirats und die Rechnungsprüfung entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Ferner bestellt die Versammlung zwei Rechnungsprüfer für das kommende Jahr.

4. Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge und eventuelle Sonderumlagen fest, wählt den Vorstand und Mitglieder des Beirats, die dem Beirat nicht bereits kraft Amtes angehören. Sie erörtert Sachfragen und entscheidet über vorliegende Anträge sowie über politische Sachfragen und entscheidet über vorliegende Anträge sowie über politische Willensbildung und Aufstellung der Kandidatenlisten.
5. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Ja-Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Außer der turnusmäßigen Jahreshauptversammlung können im Laufe des Geschäftsjahres weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen begründeten Antrag stellen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Vertreter des 1. Vorsitzenden ist
 - einem weiteren Vorstandsmitglied
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates während einer Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode zu wählen.
6. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Der Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite dessen Amtsdauer der des Vorstandes entspricht.
2. Der Beirat besteht aus:
 - dem Bürgermeister und dem Stadtverordnetenvorsteher, sofern sie Mitglieder der ÜWG sind.
 - Den Mitgliedern der ÜWG im Magistrat der Stadt.
 - Dem Fraktionsvorsitzenden der ÜWG im Stadtparlament
 - Jeweils einem Mitglied der Ortsbeiräte der Stadtteile, sofern dort eine ÜWG-Liste besteht.
 - Weiteren sachverständigen Mitgliedern der ÜWG, die von der Mitgliederversammlung berufen wurden.
3. Ein Beiratsmitglied kann auch Vorstandsmitglied sein.

4. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Ausführung seiner Aufgaben. Der Vorsitzende der ÜWG ruft die Sitzungen des Beirates ein.

§ 10 Die Fraktion der ÜWG im Stadtparlament

1. Die Fraktion der ÜWG im Stadtparlament konstituiert sich jeweils nach der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung. Sie setzt sich aus den für die ÜWG in der Stadtverordnetenversammlung gewählten Abgeordneten zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Fraktionsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Die Mitglieder der Fraktion sind in ihren Entscheidungen frei und nur ihrem Gewissen unterworfen.
3. Die Fraktion stellt die Liste der Kandidaten zu jeglichen Wahlen auf, welche die Stadtverordnetenversammlung vornimmt.

§ 11 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsgeschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in welchem die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erfolgt.
2. Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung bestellt zu diesem Zweck zwei Liquidatoren, die die Auflösung vorzunehmen haben.
2. Das Vereinsvermögen ist in diesem Falle für Steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung des Vereins wurde in der Mitgliederversammlung am 08. Mai 1987 beschlossen.

Die überparteiliche Wählergemeinschaft Erbach e.V. wurde am 22. Juli 1988 unter der Nr. 573 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt eingetragen.